

Muster-Bescheid ÖPNV-Pauschale

ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW

Sehr geehrte ,

gemäß § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Festlegung der Pauschalen nach § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNV-Pauschalen-Verordnung – ÖPNVP-VO) und den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW) gewähre ich Ihnen für das laufende Kalenderjahr eine Pauschale in Höhe von

..... Euro.

Mindestens 80 Prozent der Pauschale sind für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV und dabei mindestens 30 Prozent der Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge an die in Ihrem Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 anwenden oder an deren Subunternehmen weiterzuleiten.

Der darüber hinausgehende Teil der Pauschale ist für Zwecke des ÖPNV einschließlich Ihrer allgemeinen Aufwendungen von Ihnen selbst zu verwenden oder hierfür an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten.

Die Pauschale wird in zwölf gleichen Teilbeträgen am 15. jeden Monats auf Ihr Konto

.....

überwiesen. Fällt der 15. auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Auszahlung am darauf folgenden Werktag.

Nebenbestimmungen:

1. Die Gewährung von 80 Prozent der Pauschale erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Weiterleitung an die in Ihrem Gebiet tätigen Verkehrsunternehmen, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 anwenden, für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV. Mindestens 30 Prozent der Pauschale sind als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge weiterzuleiten. Sofern eine Weiterleitung nicht in dem Mindestumfang erfolgt, ist die Differenz zwischen Mindestumfang und weitergeleitetem Betrag zu erstatten.
2. Auf § 11 Absatz 5 ÖPNVG NRW wird hingewiesen.

3. Bei der Verwendung und der Weiterleitung der Pauschale haben Sie Ihre haushaltsrechtlichen Bindungen sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen – insbesondere des ÖPNVG NRW – zu beachten. Bei der Weiterleitung der Pauschale an öffentliche und private Verkehrsunternehmen ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Die Weiterleitung der Pauschalmittel ist nur zulässig, soweit der Empfänger die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt von Ihnen für den mit der Weiterleitung verbundenen Zweck benötigt oder eine anderweitige Zahlungsverpflichtung (z. B. aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder einer allgemeinen Vorschrift im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV entstanden ist.
4. Das Verfahren zur Weiterleitung der Mittel ist so auszugestalten, dass damit eine transparente und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügende Mittelverwendung gewährleistet wird. Hierzu kann ein bestimmter Zweck oder ein bestimmtes Instrument für die Weiterleitung der Pauschalmittel festgelegt werden. Zu den Instrumenten für die Weiterleitung der Pauschalmittel gehören auch öffentliche Dienstleistungsaufträge und allgemeine Vorschriften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie De-minimis-Beihilfen nach VO (EU) Nr. 1407/2013 und VO (EU) Nr. 360/2012. Der festgelegte Zweck und das gewählte Verfahren sind in geeigneter Form (z. B. Internet) zu veröffentlichen. Bei der Weiterleitung der Pauschale ist sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen dieses Bescheides dem Dritten in geeigneter Form auferlegt werden.
5. Die Pauschalmittel dürfen weder von Ihnen noch von den Empfängern von Ihnen weitergeleiteter Mittel als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 oder 13 ÖPNVG NRW eingesetzt werden. Dies ist bei der Weiterleitung von Mitteln aus der Pauschale sicherzustellen.
6. Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Pauschale bis zu ihrer Weiterleitung entstehen, sind zur Aufstockung dieser Pauschale zu verwenden; gleiches gilt für Zinsen, die bei der Abwicklung dieser Pauschale von Dritten vereinnahmt werden. Hiervon kann für Zeiträume abgesehen werden, in denen der Basiszinssatz unter 0,5 Prozent liegt.
7. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte sowie unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltene Mittel dürfen bis zu sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind, für Zwecke des ÖPNV verwendet oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind mir unverzüglich zu erstatten. Gleiches gilt für Zinsen.
8. Bis zum 15. August haben Sie die ordnungsgemäße Verwendung der Pauschale schriftlich zu bestätigen. Der Bestätigung ist eine Übersicht beizufügen, die mindestens folgende Inhalte hat:
 - Empfänger der Zahlung
 - Zahlungsgrund/Kurzbeschreibung des Projektes
 - Insgesamt aus dieser Pauschale geleistete Zahlungen

In der Übersicht ist die Verwendung der gesamten, durch diesen Bescheid gewährten Pauschale sowie ggf. im laufenden Jahr zurück erhaltener Pauschalmittel aus vorausgegangenen Jahren und Zinsen nachzuweisen, auch wenn Teile der Mittel erst im Folgejahr (Ziffer 7) verausgabt werden.

Darüber hinaus haben Sie einen Nachweis nach dem Muster der Anlage zu § 6 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vorzulegen.

Auf Anforderung haben Sie mir zur Prüfung der Verwendung weitere Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

9. Auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 16 Absatz 7 ÖPNVG NRW wird hingewiesen. Bei der Weiterleitung von Mitteln aus dieser Pauschale an Dritte ist das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit freundlichen Grüßen